

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

oder minder gefährdete, entgegen waren, und es bilden diese Bestimmungen einen interessanten Gegensatz gegenüber dem Benefizienhandel, wie er die damalige Kirche vorzugsweise befleckte.

Zugleich bildeten die Benefiziaten eine Priestergenossenschaft, deren Aufgabe die Abhaltung der gemeinsamen gottesdienstlichen Feier im Chor und am Altare mit Gesang und Gebet, jedoch ohne seelsorgliche Rechte und Pflichten war, wesshalb auch ihnen kein Antheil an dem Opfer zukam.

Ihre Stellung gegenüber der Bürgerschaft war, abgesehen von den durch das kirchliche Recht eingeräumten Begünstigungen um so vortheilhafter, als sie nicht selten Söhne der Bürger der Stadt und daselbst hausgesessen waren. Ein vorzügliches Recht besass der Inhaber der Gottesleihnamspründe zu St. Lorenz, der aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten sich erfreute. Auch die übrigen Benefiziaten zahlten keine Steuer von ihren Pfründenhäusern. Als die von Ens eine solche 1489 forderten, widersprachen die „gmain beneficiaten der Stat Ens“ sowohl wegen der Einlage ihres Einkommens als auch wegen der Leibpfenninge; jedenfalls erklärten sie ohne Bewilligung des Ordinarius gegen die ihnen bisher gewährte „briesterliche gerechliche Freyhait“ nichts thun zu können. (Oberleitner Urk. n. CXXV 151.) Jedoch vergeblich, wie die Einlagen des 16. Jahrhunderts zur Genüge bezeugen.

In nächster Beziehung zu der Priesterschaft stand der Schulmeister, dessen Vorgänger die Chorschüler — auch Schüler (*scolaris*) um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren. Ein sprechendes Zeugniß über dessen Stellung bietet die Urkunde von 1415, 2. VI, laut welcher sich der Dechant Ulrich zum Unterhalte des Schulmeisters mit der Kost und mit einer Jahresbesoldung von 2 Pfd. dl. ausser sonstigen Einkünften verpflichtet. In Betracht „der maniguelitig gepresten, stoss vnd ezwaiung ezzwischen ainem Techant vnd dem Rat vnd der gemain der Stat ze Enns von aines Schuelmaisters wegen“, da die Bürger vermeinten, „er sold in ze gepot sten, er war der ir, se